

SATZUNG
des
HTC Uhlenhorst e. V. Mülheim a. d. Ruhr e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Club wurde im August 1920 gegründet und führt den Namen HTC Uhlenhorst e. V. Mülheim a. d. Ruhr. Sitz ist Mülheim a. d. Ruhr. Der Club ist im Vereinsregister eingetragen und ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB. Die Clubfarben sind grün-weiß.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 - 68 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Club dient zur Förderung des Volkssports durch Pflege und Förderung des Hockey- und Tennissports sowie verwandter Sportzweige als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Erziehung zu sportlicher Gesinnung. Zum Satzungspunkt gehören auch die Errichtung und der Unterhalt der erforderlichen Sportanlagen, die Jugendpflege sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
4. Der Club bekennt sich zu rassischer, konfessioneller und parteipolitischer Neutralität. Er ist nicht Betrieb gebunden.
5. Der Club nimmt regelmäßig mit seinen Jugend- und Erwachsenenmannschaften an Freundschaftsbegegnungen und Meisterschaftswettbewerben des Deutschen Hockey-Bundes e. V. und des Deutschen Tennis-Bundes e. V. teil.
6. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Aufwendungen des Vereins unverhältnismäßig begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Aktiven und Fördernden), Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Clubs anerkennt und sich verpflichtet, nach ihnen zu handeln.
3. Jugendliche unter 18 Jahren gehören der Jugendabteilung des Clubs an.
4. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind von zwei ordentlichen Mitgliedern zu befürworten und schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Anmeldung von Minderjährigen muss durch die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte erfolgen. Über Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Bei Eintritt im ersten Halbjahr werden Beiträge und Umlagen für das ganze Jahr, bei Eintritt im zweiten Halbjahr die Hälfte der Jahresbeiträge und Umlagen erhoben.

5. Mitglieder, die zeitweise die Sporteinrichtungen des Clubs nicht benutzen, können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis Ende November des Vorjahres zum Beginn eines neuen Kalenderjahres ihre aktive Mitgliedschaft in eine fördernde umwandeln.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand auf Lebenszeit verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit.
8. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten, für Platzvergrößerungen, Vergrößerungen, größere Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten, zur Deckung eines entstandenen Defizits oder zur Abwendung von Schulden und Steuernachzahlungen kann die Mitgliederversammlung Umlagen oder die Erbringung von Sonderleistungen beschließen. Über Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen befindet die Mitgliederversammlung. Aufnahmegebühren legt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann aus sozialen und sportlichen Gründen in Einzelfällen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Umlagen dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

9. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlage des Clubs zu nutzen, Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Club die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Es besteht kein Anspruch auf Nominierung für bestimmte Mannschaften.
10. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sie die Mitgliedsbeiträge nach Mahnung nicht zahlen, das Ansehen des Clubs in der Öffentlichkeit schädigen oder den Spielordnungen grob zuwider handeln.

§ 3

Mitgliederversammlungen

1. In jedem Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung hierzu hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Aufgabe bei der Post zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied eine Woche nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club schriftliche bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Mitglieder können bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zu den Tagesordnungspunkten einreichen oder eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge oder Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge oder Ergänzungen beschließt die Versammlung ebenso wie über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jugendliche unter 18 Jahren können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der Vorstand kann Dritten ohne Stimmrecht die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom amtsältesten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (gem. § 26 BGB) geleitet. Ist kein

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassungen zur Satzung und über die Auflösung des Clubs;
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Genehmigung von Haushaltsplänen;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Wird dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres keine Entlastung durch die Mitgliederversammlung erteilt, so ist mit der Verweigerung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung dies durch eingeschriebenen Brief beantragen. Für die Einladung gelten die gleichen Regelungen wie zu ordentlichen Mitgliederversammlungen.
8. Für jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist und in der nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Das Protokoll ist im Clubsekretariat einzusehen.
9. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4

Vorstand

1. Die Leitung des Clubs obliegt dem Vorstand, der für sich selbst eine Geschäftsordnung festlegt.

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Leiter der Hockeyabteilung und der Leiter der Tennisabteilung bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Zur Vertretung des Clubs sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB erforderlich.

Weitere Vorstandsmitglieder sind die Obleute für Außenanlagen und Gebäude, für Jugendhockey, für Jugendtennis, der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und Geselligkeit sowie der Obmann für Recht. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder können Ausschüsse bilden, denen sie jeweils als Vorsitzende vorstehen.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren in der Weise, dass

- in ungeraden Kalenderjahren der Vorsitzende, der Leiter der Hockeyabteilung, der Leiter der

Tennisabteilung sowie der Obmann für Außenanlage und Gebäude und

- in geraden Kalenderjahren der Geschäftsführer, der Schatzmeister und die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Geselligkeit sowie für Recht

mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

3. Die Jugendobleute werden jeweils für ein Jahr mit Stimmenmehrheit in einer gesonderten Jugendversammlung, in der alle Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren Stimmrecht haben, gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Weitere Obleute und Beisitzer können mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden, sofern sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgeschlagen werden.
5. Für den Fall des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand das Recht, sich durch mehrheitlichen Beschluss aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einen neuen Vorstand.
6. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Clubangelegenheiten. Er hat die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes einzuberufen und den Vorsitz zu übernehmen. Er wird durch den Geschäftsführer, ersatzweise durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten. Der Geschäftsführer veranlasst die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Eintragungen im Vereinsregister.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers oder des Sitzungsleiters. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 5

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Entfällt diese Voraussetzung, so entscheidet eine binnen Monatsfrist einzuberufende Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Mülheim a. d. Ruhr zu, die über die weitere gemeinnützige Verwendung verfügt.

§ 6

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim a. d. Ruhr.